



Amtsblatt der Stadt Wien

Sonderausgabe / 27. September 1974

Nr. 39 a

(Pr.Z. 2978/74)

Kundmachung

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1965, hat der Wiener Gemeinderat am 27. September 1974 nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

Gebührenordnung

Gemäß § 5 Abs. 2 des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1965, werden die Gebühren für den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien ab dem auf die Kundmachung dieses Beschlusses folgenden Monatsersten wie folgt festgesetzt:

1. Für jede Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes der Stadt Wien innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, auch wenn wegen des Verhaltens oder der Änderung des Zustandes desjenigen, für den der Wiener städtische Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst in Anspruch genommen wurde, sowohl eine Hilfeleistung als auch eine Beförderung unterblieben sind 550 S
2. Für jede Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes der Stadt Wien außerhalb des Gebietes der Stadt Wien für jeden Kilometer, auch wenn wegen des Verhaltens oder der Änderung des Zustandes desjenigen, für den der Wiener städtische Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst in Anspruch genommen wurde, sowohl eine Hilfeleistung als auch eine Beförderung unterblieben sind 29 S
mindestens jedoch 550 S

Zu sämtlichen Gebühren wird noch die Umsatzsteuer in Höhe von 8 Prozent verrechnet.

Der Landeshauptmann:
Gratz

Holdatma

maiW ibo12 reb



Kunbun

Sit
La
eh
tag
M
St

be
un
Ob
to
Di

K

de
ge
st
vo
m
st
§
32
vo
ur

W
ru
W
m

vo
Na
93
I
vo
184
se
023
zu
A
fe
ab
bi
Ve
S
12
wo